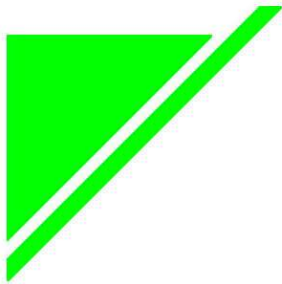


# 1. Änderung des Teilbebauungsplanes der Stadt Bad Schwalbach

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

## Für das Gebiet TP 5 "Am Viehwasem"

**SLE-CONSULT**  
Dipl.-Ing. Egon Köhler



Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Erschliessung

Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400

Datum:	Name:	Änderung:	Index
<b>Projekt:</b> 1. Änderung des Teilbebauungsplanes TP 5 "Am Viehwasem" Stadt Bad Schwalbach		<b>Planungsträger:</b> Stadt Bad Schwalbach Adolfstraße 38 65307 Bad Schwalbach	
<b>Planbezeichnung:</b> 1. Änderung des Teilbebauungsplanes			<b>Massstab:</b> ohne M.
			<b>Plan Nr.:</b>
			<b>Zeichner:</b> M.W.
<b>Planungsstand:</b> Rechtsplan			<b>Datum:</b> Juli 2006
<b>Planungsträger:</b>		<b>Planung:</b>	



# ZEICHENERKLÄRUNG

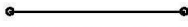
## Bestand

z.B.: Fl.6

Flurnummer

z.B.: 1300/3

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



Bauliche Anlage

## Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 (7) BauGB]



Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]  
siehe Festsetzung 2.1



Baulinie [§ 23 (2) BauNVO]



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung [§ 16 (5) BauNVO]

WR

Reines Wohngebiet (WR) [§ 3 BauNVO ]  
siehe Festsetzung 1.1

0,30,6

Grundflächenzahl  
[§§ 16, 17 und 19 BauNVO]

Geschoßflächenzahl  
[§§ 16, 17 und 20 BauNVO]

1	0
---	---

Zahl der Vollgeschoße  
als Höchstgrenze  
[§§ 16, und 18 BauNVO]

Bauweise [§22 (2) BauNVO]

OK=0,5m

Höchstlage des Fertigfuß-  
bodens Erdgeschoß [§9 (2) BauGB]  
siehe Festsetzungen 5.2

HFB2

HFB2 = Höhenfestsetzungsbereich



Reines Wohngebiet (WR) [§ 3 BauNVO ]  
siehe Festsetzung 1.1



hier: nur Einzelhäuser zulässig  
[§ 9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]



hier: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
[§ 9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]

Mm=600 m<sup>2</sup>

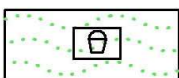
Mindestmaß eines Baugrundstückes nach  
[§ 9 (1) 3 BauGB i.V.m. § 2 (2) 1 PlanV 90]  
siehe Festsetzung 8.1



öffentliche Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]  
hier: Erschließungsstraße einschl. Wendehammer



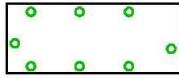
Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]  
hier: Fußwege ,Treppenwege und WW= Wirtschaftsweg



öffentliche Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]  
hier: Spielplatz



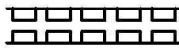
private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB] hier: Gärten



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25a BauGB] siehe Festsetzung 7.2



Erhaltung vorhandener Bäume [§ 9 (1) 25 b BauGB] siehe Festsetzung 3.1  
siehe Festsetzung 4.3



mit Geh-, Fahr- Und Leitungsrecht zu belastende Fläche [§ 9 (1) 21 BauGB]

## Festsetzungen für externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe

Flächen für den Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 9 (1) 20 i. V. m. § 9 (1) 18b BauGB werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Ausgleichsfläche:

Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Bad Schwalbach "Nesselbachtal"

Flur 71, Flurstücke 41 tlw., 42 tlw. 43 tlw.

Gesamt: 4.651 m<sup>2</sup>

Maßstab: 1 : 1000



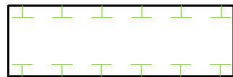
Zuordnung von Eingriff und Ausgleich gem. § 1 a BauGB  
. V. m. § 9 (1a) BauGB:

Die im Teilgeltungsbereich II festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Bauflächen – einschließlich der örtlichen Verkehrsflächen – des Teilgeltungsbereichs I insgesamt zugeordnet (sog. Sammelmaßnahmen für Ausgleich oder Ersatz).

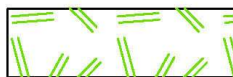
Gemäß § 1 a (3) BauGB i. V. m. § 9 (1) 20 BauGB werden nachfolgende Festsetzungen getroffen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]



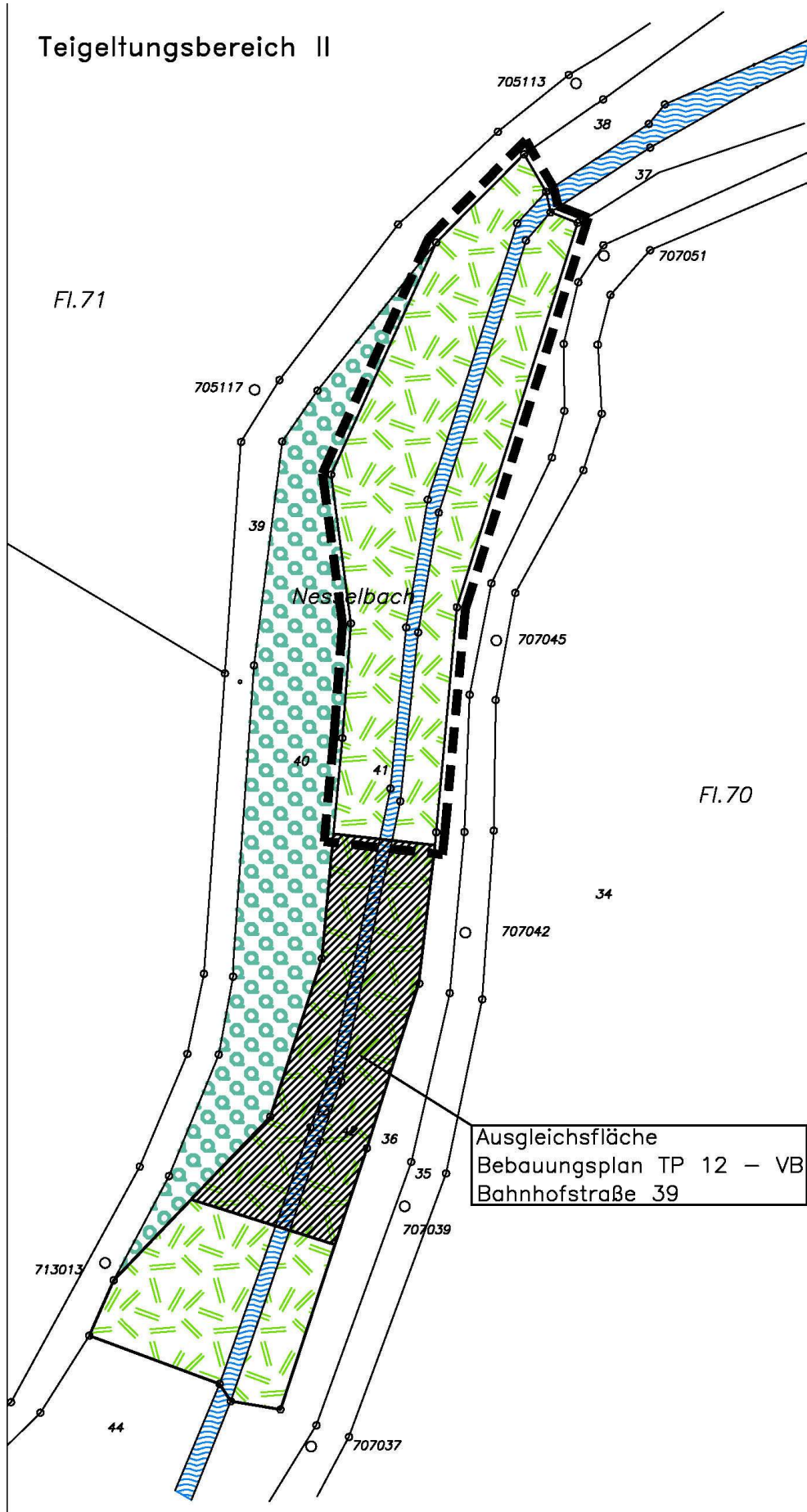
Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur durch:

1. Beseitigung des vorhandenen Fichtenreinbestandes (Fällung und niveaugleiches Abschneiden der Stubben/Rücken der Stämme durch Seilkran oder glw.)
2. Naturbestimmte Sukzession
3. Mahd alle 3 – 4 Jahre



Ggf. Förderung einer Ausdifferenzierung des Querprofils durch partielles Umziehen von Baumstämmen

# Teilelungsbereich II



Ausgleichsfläche  
Bebauungsplan TP 12 - VB  
Bahnhofstraße 39

## Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

**Bundeskleingartengesetz** (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz** (UVPÄndRLG Art.) i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

**Hessische Bauordnung (HBO)** i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)

**Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege**

(Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 177) i. d. F. vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10), 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zuletzt geändert am 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305 ff) verkündet am 12. Mai 2005

**Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler** (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)

**Hessisches Nachbarrechtsgesetz** (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563)

**Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich** (UgBauAnlErl) vom 11. März 1998 (StAnz. S. 988), zuletzt geändert am 19. Februar 1999 (StAnz. S. 787)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

### 1. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB.

- 1.1 In den mit WR gekennzeichneten reinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO insgesamt ausgeschlossen, Wohngebäude dürfen nicht mehr drei Wohnungen haben.
- 1.2 Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (keine Vollgeschosse) einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der zulässigen Geschoßfläche mit einzubeziehen (§ 20 (3) BauNVO).
- 1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind bis auf die folgenden Einrichtungen unzulässig: Einfriedigungen, Stützmauern, ebenerdige Terrassen, Anlagen für Abfallbehälter, nicht überdachte Pergolen, Kinderspielgeräte.

### 2. Die überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlage gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB:

- 2.1 Baugrenzen können nach § 23 (2) und (3) BauNVO durch Gebäudeteile geringfügig überschritten werden (bis max. 1,5 m). Dies gilt nicht bei deckungsgleicher Waldabstandslinie zur Baugrenze.
- 2.2 Sofern keine Solaranlagen zur Energieversorgung vorgesehen sind, ist die Firstrichtung parallel zur Haupterschließungsstraße anzuordnen; bei geänderter Firstrichtung (nicht parallel zu der Erschließungsstraße) ist eine zusätzliche Beschattung der Nachbargrundstücke weitgehend auszuschließen; s.a. Vorschrift 2.1.

### 3. Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB.

- 3.1 Die im Plan besonders gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger zu belasten.

### 4. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BauGB.

- 4.1 In den privaten Grundstücksflächen (Vorgärten und Hausgärten) sind neben den einheimischen Obstgehölzen standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu pflanzen. Mit folgenden Arten sind anteilig mindestens 20% der Hausgartenfläche (siehe Festsetzung 7.2) zu pflanzen.

#### Artenliste 1: Bäume und Sträucher

1	Acer campestre	Feldahorn
2	Acer Platanoides	Spitzahorn
3	Aesculus hippocast	Roßkastanie
4	Betula pendula	Sandbirke
5	Carpinus betulus	Hainbuche
6	Cornus mas	Kornelkirsche
7	Cornus sanguinea	Roter Hornstrauch
8	Corylus avellane	Haselnuß
9	Crataegus monogyna	Weißdorn
10	Euoonymus europaeus	Pfaffenhütchen
11	Fraxinus Excelsior	Esche
12	Ligustrum vulgare	Rainweide
13	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirche
14	Malus sylvestris	Holzapfel
15	Populus tremula	Zitterpappel
16	Prunus avium	Vogelkirche
17	Prunus spinosa	Schlehe
18	Pyrus communis	Wildbirne
19	Quercus robur	Stieleiche
20	Ribes uva-crispa	Stachelbeere
21	Rosa canina	Hagebutte
22	Robus fruticosus	Brombeere
23	Salix caprea	Kätzchenweide
24	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
25	Sorbus aucuparia	Vogelbeerbaum
26	Syringa vulgaris	Flieder
27	Taxus baccata	Eibe
28	Tilia cordata	Winterlinde
29	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
30	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzenqualität: Sträucher 2 x verschult, 100/150 cm, Bäume 3 x verpflanzte Gehölze, Stammumfang mind. 14–16 cm oder vergleichbare Solitärqualität. Darüber hinaus können weitere einheimische und mittlerweile eingebürgerte Laubgehölze (Bäume, Zier- und Decksträucher) zugelassen werden.

4.2 Die im Plan zu erhaltend gekennzeichneten Bäume sind im Zuge von Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu pflegen.

5. Die Höhenlage und die Höhe der baulichen Anlage gem. § 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO.

5.1 Die Sockelhöhe der Gebäude bergseitig darf 0,50 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen zwischen dem Anschnitt des festgelegten Geländes an der Außenwand und Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

5.2 Es gelten zusätzlich die nachfolgenden Höhenbeschränkungen: in den festgelegten Höhenfestsetzungsbereichen HFB2 und HFB3:

HFB2 maximal zulässige Firsthöhe  $F_{hmax} = 11,30m$

HFB3 maximal zulässige Firsthöhe  $F_{hmax} = 7,30m$

Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut.

Höhenbezugspunkt ist das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlich Grundstücksgrenzen mit der nächstgelegenen Straßengradienten der vorhanden Haupteerschließungsstraße (Höhenplan liegt vor).

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

6.1 Zur Bewässerung der Grünflächen ist das Niederschlagswasser der Dachflächen in geeigneten unterirdischen Behältern (Zisternen) zu sammeln. Ein Überlauf mit Anschluß an das Kanalnetz ist vorzusehen. Es sind Zisternen mit einem Speichervolumen von 40 Litern je qm Dachgrundfläche vorzusehen.

7. Nicht überbaubare private Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 1(1) Nr. 25 BauGB

7.1 Als Baumpflanzung sind Bäume gem. Liste 1 der Festsetzung 4.1 vorgeschrieben, auf je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist min. 1 Laubbaum zu pflanzen.

7.2 An der gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Fläche, ist je 3 qm Fläche mindestens 1 heimische, standortgerechtes Laubgehölz der Pflanzenliste zu pflanzen. Die Randbereiche innerhalb der dargestellten Fläche sind als "Krautsaum" von ca. 2 m Breite zu entwickeln (Raum für artgerechtes Wachstum der Pflanzung, ohne Bepflanzung mit Gehölzen, keine Zierrasenansaat usw.). Die Pflanzung ist zu pflegen (insbesondere Anwachsphase) und auf Dauer in einem naturnahen Zustand zu erhalten.

8. Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

8.1 Die jeweilige Mindestgröße der Baugrundstücke ist in der Planzeichnung durch eine Flächenangabe festgesetzt.

## **BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB**

### 1. Freiflächengestaltung

1.1 Höhenunterschiede zwischen Gebäude und Straßenbegrenzungslinie sind durch Böschungen oder Stützmauern auszugleichen, die Höhe der Stützmauer darf 1,5 m nicht überschreiten (gerechnet von der Oberkante fertige Straße), Stützmauern dürfen nur dann höher ausgebildet werden, wenn dies zur Sicherung der Straße notwendig ist.



1.2 Die privaten Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.

## 2. Dächer

2.1 Als Dachformen sind bei den Hauptgebäuden Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig.

2.2 Bei Hauptgebäuden ist eine Dachneigung von 15°–38° zulässig.  
Bei Nebengebäuden, Garagen und Gebäudeteilen bis max. 20% der Grundfläche des Hauptgebäudes sind auch Dachneigungen von 0°–15° für Flach-, Pult- und Satteldächer zulässig.

2.3 Bei geneigten Dächern sind – soweit die Dächer nicht begrünt werden – für die Dacheindeckung Materialien in dunklen Farbtönen vorgeschrieben.

2.4 Wird das Dachgeschoß für Wohnzwecke genutzt, werden Gauben zugelassen, deren Länge 6/10 der zugehörigen Trauffläche nicht überschreiten darf. Sie sind von den Ortgang um min. 2,0 m zurückzusetzen und haben von Giebeln und Graden einen Abstand von min. 1,5 m einzuhalten, zur Traufe ist ein Abstand von min. 1,0 m einzuhalten. Die Ansichtsflächen der Gauben sind zu 2/3 als Fensterfläche auszubilden.

2.5 Einschnitte in die Dachflächen sind nicht zulässig.

## 3. Außenwände

3.1 Kniestöcke (Drempel) sind nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit Sattel- und Zeltdach zulässig. Die max. Höhe der Kniestöcke wird 1,00 m festgesetzt.  
Gemessen wird diese Höhe an der Außenkante des Außenmauerwerks, von Oberkante Geschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit Dachhaut.

3.2 Bei Hanglage ist Talseitig nur ein Kellergeschoß sichtbar über Gelände zulässig (s.a. Festsetzung 5.1) dieses Kellergeschoß ist durch die Außenwandgestaltung und Fensteranordnung so zu gestalten, daß der Eindruck eines Kellergeschosses nicht entsteht.

## 4. Brandschutz

4.1 Bei Gebäuden, deren Abstand weniger als 35 m zum Wald beträgt, sind bauaufsichtlich zugelassene Funkenflugfänger einzubauen.

## 5. Anlagen der Außenwerbung

5.1 Anlagen der Außenwerbung sind insgesamt unzulässig.

## 6. Zuwiderhandlung

6.1 Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten. Die Bestimmungen des § 113 Hessische Bauordnung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 BauGB ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

## **Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme**

1. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes

2. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, 65189 Wiesbaden-Biebrich, Schloß oder dem Kreis Ausschuß – Untere Denkmalschutzbehörde – zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen

(§ 20 (3) DSchG). Die Anzeigepflicht ist in die zu erteilende Baugenehmigung mit aufzunehmen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

3. Die Entwässerung der Untergeschosse ist teilweise nur über Abwasserhebeanlagen möglich.
4. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserdrucks im Trinkwasserversorgungsnetz ist bei den höher gelegenen Baugrundstücken (östlich Baugrundstücke, 2. Reihe) eine hausinterne Druckerhöhungsanlage vorzusehen.
5. Hinsichtlich des beim Bau anfallenden Erdaushubs wird auf die Wiederverwendungspflicht von unbelastetem Erdaushub gem. Erlaß des HMDUR vom 11.10.1990 (Staatsanzeiger Nr. 44, Seite 2170) verwiesen.
6. Satzung über Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung [§ 19 (1) BauGB]  
Im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes TP 5 "Am Viehwäsem" bedarf die Teilung der Grundstücke der Genehmigung durch die Stadt.
7. Abfallwirtschaft  
Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.
8. Heilquellenschutzgebiete:  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone D (quantitativer Schutz) des mit Verordnung vom 10.08.1987 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen des Hess. Staatsbades Bad Schwalbach, veröffentlicht im StAnz. 36/1987 S. 1853.  
  
Die Verbote für die Zone D sind bei den weitergehenden Planungen und der Bauausführung zu beachten.
9. Bei Gewährung von Befreiungen gem. § 31 BauGB sind enge Maßstäbe anzulegen.

Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	18.03.2002
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	16.04.2004
2. a) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]	20.01.2003
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	03.02.2003 bis 04.03.2003
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [ 2 (2) BauGB]	12.11.2003 bis 12.12.2003
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der 1. öffentlichen Auslegung, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	28.04.2004
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	21.04.2004
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	10.05.2004 bis 18.06.2004
d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken [§ 3 (2) BauGB], [ 2 (2) BauGB] und [§ 4 (1) BauGB]	30.05.2005

5. a) Ortsübliche Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	22.12.2005
b) Öffentliche Auslegung (verkürzt) des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	02.01.2006 bis 27.01.2006
c) Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken [§ 3 (2) BauGB], [ 2 (2) BauGB] und [§ 4 (1) BauGB]	10.07.2006
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	10.07.2006
<p>Für das Verfahren Der Vorstand der Stadt Bad Schwalbach</p> <p>Bad Schwalbach, den 12.07.2006</p> <p style="text-align: right;">Kalhoff –Bürgermeister–</p>	
<p>Amt für Bodenmanagement Es wird bescheinigt, das die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskaters übereinstimmen.</p>	
<p>7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB] Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am ..... ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der Vorstand der Stadt Bad Schwalbach</p> <p>Bad Schwalbach, den</p> <p style="text-align: right;">Kalhoff –Bürgermeister–</p>	